# Gemeinderatssitzung vom **01.09.2026**

*INHALTSVERZEICHNIS*


1. **Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit**

2. **Neuwahlen des Bürgermeisters und allenfalls Bürgermeister-Stellvertreters und der Gremien**
   - 2.1. Bestellung zweier Wahlhelfern
   - 2.2. Neuwahl des Bürgermeisters
   - 2.3. Allenfalls Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters
   - 2.4. Allenfalls Namhaftmachung eines weiteren Mitgliedes des Gemeindevorstandes sowie der Ersatzmitglieder
   - 2.5. Namhaftmachung von Ausschussmitgliedern
   - 2.6. Neubestellung Substanzverwalter sowie Substanzverwalter-Stellvertreter
   - 2.7. Datenschutzerklärung – Personalblatt – Neumitglieder

3. **Grundangelegenheiten**
   - 3.1. Inkamerierung Gp. 7067, 6719 - Jenewein
   - 3.2. Grundsatzbeschluss Grundverkauf Plattestraße Gp. 2619/2 - Suntinger
   - 3.3. Grundsatzbeschluss Genehmigung Sanierung Sportplatz Zwieselstein
   - 3.4. Genehmigung Kaufverträge öffentliches Gut Wege/Sölderhof Tamara GmbH, Gste. 6664, 3197, 3190/2, 3190/1, 3191/2 sowie Genehmigung der Rangordnungserklärung Gst. 6664

4. **Wohnungsansuchen**
   - 4.1. Granbichlstraße 38
   - 4.2. Dreihäusern 12 C
   - 4.3. Plattestraße 38

5. **Stellplatzansuchen**
   - 5.1. Sozialzentrum Sölden

6. **Verordnungen**
   - 6.1. Änderung der Kanalbenützungsgebührenverordnung 2026

7. **Tarife Freizeit Arena Freifläche mit Aufhebung des Beschlusses vom 23.06.2026**

8. **Verlängerung der Vereinbarung Abfallbeseitigungsverband Westtirol**

9. **Bericht aus dem Überprüfungsausschuss**

10. **Anträge, Anfragen, Allfälliges**

# *N I E D E R S C H R I F T*

aufgenommen bei der Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 1. September 2026 im Sitzungszimmer des Gemeindeamtes Sölden.

Anwesende:

**Vorsitzender**
Vizebürgermeister Herr Maximilian Riml

**Mitglied**
GV Herr Bernhard Gamper
GV Herr Dominik Linser
GV Herr Maximilian Johann Steiner
GV Herr Makarius Fender
GR Herr Marco Franz Arnold
GR Herr Thomas Auer
GR Herr Andreas Gstrein
GR Herr Pirmin Gstrein
GR Frau Nicole Maria Klotz
GR Frau Julia Kuhn
GR Herr Gerhard Moser
GR Herr Alexander Günther Streiter
GR Frau Marie-Therese Ingrid Holzknecht
GR Herr Philipp Fender

**Schriftführer**
Herr Mag. Wolfgang Santer

Beginn: 18:00 Uhr

## Tagesordnung:

### 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Riml Maximilian begrüßt die vollzählig erschienenen Gemeinderäte*innen und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

### 2 Neuwahlen des Bürgermeisters und allenfalls Bürgermeister-Stellvertreters und der Gremien

### 2.1 Bestellung zweier Wahlhelfer

BM-STV Riml Maximilian erläutert die Bestellung der Wahlhelfer, welche der Vorsitzende nach Listenstärke ernennt. Wie im Vorfeld besprochen, werden die beiden Gemeinderäte Fender Makarius von der Liste 1 mit Ernst Schöpf und Moser Gerhard von der Liste Zsomm – ZSOMM als Wahlhelfer bestellt. Sie werden die Stimmzettel austeilen, die Wahlurne versiegeln, die Wahl beobachten und die Stimmen auszählen und bekanntgeben. Die Wahlkabine steht im Gang des Gemeindeamtes.

### 2.2 Neuwahl des Bürgermeisters

Riml Maximilian beginnt den Tagesordnungspunkt mit der Frage nach Wahlvorschlägen. Neben jenem der Liste 1 mit Ernst Schöpf gibt es keine weiteren. Somit kommt es zur Abstimmung über den gültigen Wahlvorschlag, welcher auf Riml Maximilian lautet.

| | |
|---|---|
| Abgegebene stimmen: | 15 |
| Davon gültig: | 15 |
| Stimmen für Maximilian Riml: | 15 |

Riml Maximilian nimmt die Wahl an. Somit ist Riml Maximilian als Bürgermeister gewählt.

### 2.3 Allenfalls Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters

Riml Maximilian erläutert die Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters. Dabei dürfen nur jene Gemeinderatslisten einen Wahlvorschlag einbringen, welche auch im Gemeindevorstand vertreten sind. Dies sind neben der Liste 1 mit Ernst Schöpf auch die Listen Zsomm – ZSOMM und Junge Wirtschaft – In Zukunft Miteinander - JWSÖLDEN .

Für die Wahl des Bürgermeister-Stellvertreters gibt es zwei gültige Wahlvorschläge. Den Wahlvorschlag der Liste 1 mit Ernst Schöpf , und jenen der Liste Zsomm – ZSOMM.

Zur Wahl stehen GV Gamper Bernhard und GV Linser Dominik.

| | |
|---|---|
| Abgegebene Stimmen: | 15 |
| Gültige Stimmen: | 15 |

Stimmen für Gamper Bernhard: 10
Stimmen für Linser Dominik: 5

Bernhard Gamper nimmt die Wahl an. Somit ist Gamper Bernhard zum Bürgermeister-Stellvertreter gewählt worden. Er bedankt sich für das Vertrauen der Gemeinderäte.

## 2.4 Allenfalls Namhaftmachung eines weiteren Mitgliedes des Gemeindevorstandes sowie der Ersatzmitglieder

Riml Maximilian erläutert die Namhaftmachung eines Gemeindevorstandes. Die Liste 1 mit Ernst Schöpf kann neben dem Bürgermeister und Bürgermeister-Stellvertreter ein weiteres Mitglied in den Gemeindevorstand entsenden.

Die Liste 1 mit Ernst Schöpf entsendet GR Fender Makarius als weiteres Mitglied in den Gemeindevorstand der Gemeinde Sölden.

Für die Liste 1 mit Ernst Schöpf werden die Ersatzmitglieder namhaft gemacht. Diese sind Kuhn Julia für Riml Maximilian, Auer Thomas für Gamper Bernhard sowie Holzknecht Marie-Therese für Fender Makarius

## 2.5 Namhaftmachung von Ausschussmitgliedern

Riml Maximilian gibt die Namhaftmachung der Ausschussmitglieder der Liste 1 mit Ernst Schöpf, welche durch die Wahl des neuen Bürgermeisters und Bürgermeister-Stellvertreters notwendig wurden, bekannt:

Agrar- und Landwirtschaftsausschuss
- Bernhard Gamper
- Maximilian Franz Riml
- Thomas Auer

Bau- und Raumordnungsausschuss
- Maximilian Franz Riml
- Bernhard Gamper
- Thomas Auer

Finanzausschuss
- Maximilian Franz Riml
- Bernhard Gamper
- Philipp Fender

Kanal-, Wasser-, Müll- und Umweltausschuss / Energie- und Wasserwirtschaft
- Maximilian Franz Riml
- Thomas Auer
- Bernhard Gamper
- Makarius Fender

Überprüfungsausschuss
- Julia Kuhn

Marie-Theres Holzknecht
Thomas Auer

Sozial-, Sanitäts-, Familien-, Bildungs-, Sport-, Kultur- und Vereinsausschuss
Makarius Fender
Julia Kuhn
Philipp Fender
Thomas Auer

Verkehrs-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss
Maximilian Riml
Julia Kuhn
Marie-Theres Holzknecht
Makarius Fender

Vertreter Freizeit Arena GmbH
Maximilian Franz Riml
Makarius Fender

TVB Ortsausschüsse
Maximilian Franz Riml in Sölden
Bernhard Gamper in Gurgl

Die im Falle des Ausscheidens des Obmannes oder des Obmann-Stellvertreters eines Ausschusses notwendige Wahl zum neuen Ausschuss-Obmann und Obmann-Stellvertreter wird innerhalb des jeweiligen Ausschusses durchgeführt.

## 2.6 Neubestellung Substanzverwalter sowie Substanzverwalter-Stellvertreter

Riml Maximilian erläutert die Neuwahlen des Substanzverwalters und der beiden Substanzverwalter-Stellvertreter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe. Diese sind, wie die Wahl des Bürgermeisters, schriftlich durchzuführen.

Für die Wahl zum Substanzverwalter gibt es einen gültigen Wahlvorschlag der Liste 1 mit Ernst Schöpf. Dieser schlägt Riml Maximilian.

| | |
|---|---|
| Abgegebene Stimmen: | 15 |
| Gültige Stimmen: | 15 |
| Stimmen für Maximilian Riml: | 15 |

Riml Maximilian nimmt die Wahl an. Somit ist Riml Maximilian zum Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe gewählt worden.

Für die Wahl zum 1. Substanzverwalter-Stellvertreter gibt es einen gültigen Wahlvorschlag der Liste 1 mit Ernst Schöpf. Dieser schlägt Klotz Nicole vor.

| | |
|---|---|
| Abgegebene Stimmen: | 15 |
| Gültige Stimmen: | 14 |
| Ungültige Stimmen: | 1 |

Stimmen für Klotz Nicole: 15

Klotz Nicole nimmt die Wahl an. Somit ist Nicole Klotz zur 1. Substanzverwalter-Stellvertreterin der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe gewählt worden.

Für die Wahl zum 2. Substanzverwalter-Stellvertreter gibt es einen gültigen Wahlvorschlag der Liste 1 mit Ernst Schöpf. Dieser schlägt Auer Thomas vor.

Abgegebene Stimmen: 15
Gültige Stimmen: 15
Stimmen für Auer Thomas: 15

Auer Thomas nimmt die Wahl an. Somit ist Thomas Auer zum 2. Substanzverwalter-Stellvertreter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Gaislachalpe gewählt worden.

## 2.7 Datenschutzerklärung – Personalblatt – Neumitglieder

Riml Maximilian weist auf die noch auszufüllenden Datenschutzerklärung und Personalblatt für die beiden Gemeinderäte*innen Fender Philipp und Holzknecht Marie-Theres hin. Diese werden in den nächsten Tagen von der Amtsleitung übermittelt.

Riml Maximilian nutzt die Gelegenheit, um dem Altbürgermeister Schöpf Ernst für über 40 Jahre im Dienst der Gemeinde und ihrer Bürger zu danken. Entsprechende Feierlichkeiten werden im Frühjahr 2027 stattfinden. Dieser Dank ist verbunden mit dem Versprechen *„Wir werden es gut weiterführen."*

Altbürgermeister Schöpf Ernst meldet sich aus dem Auditorium mit Gratulation und Dank an jene Personen, welche eine Funktion übernommen haben. *„Speziell dir Maxi wünsche ich eine ruhige Hand und einen Rucksack voll Nerven und dann geht's gut. Können tust du es, davon bin ich überzeugt. Danke. Und Benni auch du. Ich wünsche gute Verrichtung, die Arbeit ist mir bekannt. Danke euch allen speziell für diese tolle Periode, es war feines Arbeiten und wir haben etwas weitergebracht. Galts Gott noamol."*

# 3 Grundangelegenheiten

## 3.1 Inkamerierung Gp. 7067, 6719 - Jenewein

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die vorliegende Vermessung lt. Teilungsplan der Vermessung AVT-ZT GmbH GZ. 60514-001 vom 13.12.2024 im Bereich, Gpn.2235, 2277/4, 6719 und 7067, wie folgt zu genehmigen:

Die Trennfläche 1 von 17 m² wird aus GST 2235 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7067 vereinigt.

Die Trennfläche 2 von 7 m² wird aus GST 2277/4 KG Sölden abgetrennt und mit GST 7067 vereinigt.

Die Trennfläche 3 von 7 m² wird aus GST 2232/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 6719 vereinigt.

Die Trennfläche 4 von 9 m² wird aus GST 2232/1 KG Sölden abgetrennt und mit GST 2235 vereinigt.
Die Trennflächen 1, 2 und 3 werden als öffentliches Gut Wege gewidmet.

## 3.2 Grundsatzbeschluss Grundverkauf Plattestraße Gp. 2619/2 - Suntinger

Riml Maximilian erläutert das Ansuchen der Fam. Suntinger um Grundankauf aus der gemeindeeigenen Gp. 2619/2. Damit soll das eigene Haus erweitert und privater Wohnraum für die Familie geschaffen werden.

GR Gstrein Andreas berichtet aus der Sitzung des Untergeordneten Agrarausschusses mit der Empfehlung dem Ansuchen stattzugeben.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen, ohne Gegenstimmen und ohne Stimmenthaltung, dem Ansuchen der Fam. Suntinger stattzugeben. Angrenzend an die Gp. 2619/5 kann die gewünschte Fläche aus der Gp. 2619/2 zu einem Preis von € 300,- erworben werden. Nach Vorlage entsprechender Pläne ist die exakte Fläche zu vermessen und festzulegen.

## 3.3 Grundsatzbeschluss Genehmigung Sanierung Sportplatz Zwieselstein

Riml Maximilian erläutert die Sachlage am Sportplatz Zwieselstein. Zum Grundsatzbeschluss zur Sanierung des Sportplatzes Zwieselstein aus der Sitzung vom 03.09.2024 gibt es einen Verbesserungsauftrag des Landes Tirol. Die Projektbeschreibung muss genauer ausgeführt werden.

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Grundsatzbeschluss zur Genehmigung Sanierung Sportplatz Zwieselstein vom 03.09.2024 um folgende Projektbeschreibung zu ergänzen:

Der bestehende Sportplatz Zwieselstein im Gemeindegebiet von Sölden ist in die Jahre gekommen. Der Kunstrasenplatz ist mittlerweile rund 20 Jahre alt, die Verletzungsgefahr ist nicht außer Acht zu lassen und mit seinen 45 x 90 m Spielfläche viel zu klein um ein ordentliches Fußballspiel auf Bezirksliga-Niveau abzuhalten. Die Umkleidekabinen für den Nachwuchs befinden sich im Kellergeschoss vom bestehenden Vereinsgebäude. Auch dort besteht Handlungsbedarf, damit sich die Nachwuchskicker zeitgemäß umkleiden können. Die Gemeinde Sölden hat sich durch ihren Gemeinderat einstimmig dazu entschlossen den bestehenden Sportplatz in Zwieselstein zu sanieren und wieder auf den Stand der Zeit zu bringen. Dadurch soll dem örtlichen Fußballverein „SPG Sölden“, welcher auch Mitglied beim Tiroler Fußballverband ist, mit seinen rund 100 Kindern im Nachwuchsbereich sowie der Kampfmannschaft eine neue Perspektive geboten werden.
Der Kunstrasenplatz wird inklusive seines Unterbaus komplett abgebrochen und durch einen neuen, modernen Kunstrasen (ohne Granulat) ersetzt. Der neue Kunstrasenplatz wird um 9 Meter verbreitert und auch um 10 Meter verlängert, dadurch ergibt sich eine neue Spielfeldfläche von 54 x 100 Meter. Aufgrund der Hanglage muss als Vorleistung eine Stützmauer aus Stahlbeton mit einer Gesamtlänge von ca. 140 Meter errichtet werden, damit anschließend die Verlängerung des Kunstrasen- und Rasenplatzes umgesetzt werden kann. An der höchsten Stelle erreicht die Mauer eine Höhe von 7,50 Meter. Grundsätzlich ermöglicht haben diese Vergrößerung die benachbarten Landwirte sowie das Land Tirol (Abteilung Bodenordnung), weil eine Flurbereinigung mit flächengleichen Grundstückstauschen durchgeführt wurde.
Wie bereits erwähnt, wird die hangseitige Stützmauer ebenfalls entlang des bestehenden Rasenplatzes errichtet. Das Spielfeld vom Rasenplatz hat derzeit eine Größe von 57 x 90 Meter. Der Rasenplatz wird um einen Meter verbreitert und gleich wie der Kunstrasenplatz um 10 Meter verlängert, dadurch ergibt sich eine neue Spielfeldgröße von 58 x 100 Meter. Das veraltete, bestehende Vereinsgebäude wird komplett abgebrochen und durch einen Neubau ersetzt. Der neue Standort befindet sich auf Höhe

der Mittellinie beim Kunstrasenplatz, wo ein neues, zeitgemäßes zweigeschoßiges Gebäude entsteht. Im Untergeschoss befinden sich die Umkleidekabinen mit Sanitäranlagen für die Heim- und Gastmannschaft sowie für die Schiedsrichter. Im Erdgeschoss entsteht das neue Vereinslokal mit Küche, Lager und WC Anlagen. Auf der neuen Terrasse genießt man freien Blick auf beide Spielfelder. Die alte Flutlichtanlage soll durch eine neue, stromsparende Beleuchtung mit LED Strahler ausgetauscht werden. Die ebenfalls in die Jahre gekommenen Ballfangzäune werden größtenteils demontiert und neu errichtet mit metallischen Zäunen und Netzen.
Das Projekt wird in zwei Baustufen umgesetzt. Im Herbst 2025 soll als Vorleistung die hangseitige Stützmauer errichtet werden und im Frühjahr 2026 soll der neue Kunstrasenplatz, die Erweiterung des Rasenplatzes sowie der Neubau vom Vereinsgebäude umgesetzt werden. Das genaue Raumprogramm, die Stützmauer, etc. ist auf den Entwurfsplänen der Riml&Thaler GmbH vom 31.07.2025 ersichtlich.

Der rund 20 Jahre alte Sportplatz Zwieselstein entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen. Der Kunstrasen ist sanierungsbedürftig und mit 45 x 90 Metern für Spiele auf Bezirksliga-Niveau zu klein. Auch die Umkleiden im Kellergeschoss des Vereinsgebäudes sind veraltet. Daher beschloss der Gemeinderat einstimmig die umfassende Sanierung. Sie soll der SPG Sölden mit rund 100 Nachwuchsspielern und der Kampfmannschaft eine zeitgemäße Perspektive bieten.
Der Kunstrasenplatz samt Unterbau wird abgebrochen und durch einen modernen, Granulat freien Belag ersetzt. Durch eine Verbreiterung um neun und eine Verlängerung um zehn Meter wächst das Spielfeld auf 54 x 100 Meter. Wegen der Hanglage ist zuvor eine rund 140 Meter lange und bis zu 7,50 Meter hohe Stahlbetonstützmauer erforderlich. Die Erweiterung ermöglichen flächengleiche Grundstückstausche mit benachbarten Landwirten im Rahmen einer Flurbereinigung des Landes Tirol.
Der Rasenplatz wird auf 58 x 100 Meter erweitert. Das alte Vereinsgebäude weicht einem zweigeschossigen Neubau an der Mittellinie des Kunstrasenplatzes. Im Untergeschoss entstehen Umkleiden und Sanitäranlagen für Mannschaften und Schiedsrichter, im Erdgeschoss ein Vereinslokal mit Küche, Lager, WC-Anlagen und Terrasse mit Blick auf beide Spielfelder. Außerdem ersetzen stromsparende LED-Strahler die Flutlichtanlage; Ballfangzäune und Netze werden größtenteils erneuert.
Die Umsetzung erfolgt in zwei Baustufen: Im Herbst 2025 ist die Stützmauer vorgesehen, im Frühjahr 2026 folgen die Spielfelder und das neue Vereinsgebäude.

Einzelheiten enthalten die Entwurfspläne der Riml&Thaler GmbH vom 31. Juli 2025.

## 3.4 Genehmigung Kaufverträge öffentliches Gut Wege/Sölderhof Tamara GmbH, Gste. 6664, 3197, 3190/2, 3190/1, 3191/2 sowie Genehmigung der Rangordnungserklärung Gst. 6664

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, auf Grundlage der Vermessung der AVT-ZT-GmbH vom 06.03.2026, GZ: 54896-003,

den vorliegenden Kaufvertrag betreffend das Grundstück Gp. 6664 in EZ 375, abgeschlossen zwischen dem Öffentlichen Gut Wege und der Sölderhof-Tamara GmbH, FN 394116 h., mitsamt der entsprechenden Treuhandvereinbarung

sowie den vorliegenden Kaufvertrag betreffend Teilflächen aus den Gp. 3197 in EZ 1470, 3190/2 in EZ 1510, 3190/1 in EZ 90034 und 3191/2 in EZ 20134, abgeschlossen zwischen der Landhaus Falkner GmbH, FN 383088 s, Frau Auer W., Herrn Prantl B. und Herrn Riml S., mitsamt der entsprechenden Treuhandvereinbarung, zu genehmigen.

Eine Teilfläche von 61m² der Gp. 6664 tritt das Öffentliche Gut Wege an die Gp. 3204/4 der Sölderhof-Tamara GmbH ab. Der Kaufpreis für das Kaufobjekt beträgt € 36.800,-.
Gleichzeitig erwirbt das öffentliche Gut Wege vier Teilflächen im Ausmaß von gesamt 46m² aus den Gpn. 3191/2, 3190/2, 3190/1 und 3197, um den Weg in entsprechender Breite mit neuem Verlauf zu

erhalten. Der Kaufpreis für diese vier Teilflächen beträgt € 800,-/m², was einen Gesamtbetrag von € 36.800,- ergibt.

Die weiteren in diesen beiden Verträgen angeführten Bestimmungen gelten sinngemäß.

## 4 Wohnungsansuchen

Fender Makarius trägt die Wohnungs- und Stellplatzansuchen, welche in der Sitzung des Sozialausschusses am 18.08.2026 behandelt wurden, sowie dessen Empfehlungen vor.

### 4.1 Granbichlstraße 38

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, folgenden Wohnungsansuchen stattzugeben:

Herrn Auer R. wird im Objekt in der Granbichlstraße 38 die Wohnung TOP 9 überlassen. Zusätzlich erhält er den Tiefgaragenstellplatz 209. Mietbeginn ist der 01.10.2026.

Frau Grulova J. wird im Objekt in der Granbichlstraße 38 die Wohnung TOP 10 überlassen. Zusätzlich erhält sie den Tiefgaragenstellplatz 210. Mietbeginn ist der 01.10.2026.

Herr Kazuska A. wird im Objekt in der Granbichlstraße 38 die Wohnung TOP 13 überlassen. Zusätzlich erhält er den Tiefgaragenstellplatz 213. Mietbeginn ist der 01.10.2026.

Sollte von den drei erwähnten Personen jemand seine zugewiesene Wohnung nicht annehmen, ist in allen Fällen Frau Paier L. die zweitgereihte und erhält die entsprechende Wohnung.

### 4.2 Dreihäuser 12 C

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, folgendem Wohnungsansuchen stattzugeben:

Frau Ribis L. wird im Objekt in Dreihäuser 12 C die Wohnung TOP C03 zugewiesen.

Die in diesem Objekt befindlichen Wohnungen werden vom Bauträger Auer Bau GmbH verkauft und von der Gemeinde Sölden zugeteilt.

### 4.3 Plattestraße 38

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, folgenden Wohnungsansuchen stattzugeben:

Frau Nikolic-Aigner D. wird im Objekt in der Plattestraße 38 die Wohnung TOP 11 überlassen. Zusätzlich erhält sie einen überdachten KFZ-Abstellplatz. Mietbeginn ist der 01.10.2026.

## 5 Stellplatzansuchen

### 5.1 Sozialzentrum Sölden

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, folgende Stellplatzansuchen zu genehmigen:

Frau Klotz H. erhält den Tiefgaragenstellplatz 228. Mietbeginn ist der 01.10.2026 mit einmonatiger Kündigungsfrist.

Frau Klotz C. erhält den Tiefgaragenstellplatz 226. Mietbeginn ist der 01.10.2026 mit einmonatiger Kündigungsfrist.

## 6 Verordnungen

### 6.1 Änderung der Kanalbenützungsgebührenverordnung 2026

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung die nachstehende Kanalbenützungsgebührenverordnung 2026 zu erlassen.

**Verordnungsblatt für die Gemeinde Sölden**

*Jahrgang 2026* *Kundgemacht am 17. September 2026*

**32.** **Kanalbenützungsgebührenverordnung**

**32. Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Sölden vom 01. September 2026 über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird verordnet:

**§ 1**

**Kanalbenützungsgebühren**

(1) Zur Deckung der erstmaligen Herstellungskosten der Gemeindekanalisationsanlage und zur Deckung der Instandhaltungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten dieser Anlage erhebt die Gemeinde Sölden für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Sölden sowie für jede Erhöhung der Baumasse eines Gebäudes auf einem angeschlossenen Grundstück, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau, sowie für die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden auf einem angeschlossenen Grundstück jeweils eine einmalige Anschlussgebühr und für die laufende Benützung der Anlage eine laufende Kanalbenützungsgebühr.

(2) Im Fall der Errichtung oder Erweiterung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z. B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage oder der Erneuerung von Anlageteilen, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr iSd § 3 vorschreiben.

**§ 2**

**Anschlussgebühr**

(1) Als Anschlussgebühr wird der in Abs 8 je nach Verwendungszweck des Gebäudes (Gruppe) festgesetzte Betrag pro m³ der zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs auf einem angeschlossenen Grundstück baurechtlich bewilligten Baumasse eines Gebäudes nach § 2 Abs 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das LGBl. Nr. 3/2024 (nachstehend kurz: Baumasse) eingehoben. Liegt bei Baumaßnahmen auf einem Grundstück oder bei im Bau

befindlichen Gebäuden keine Baubewilligung vor, aus der sich die nach Bauvollendung voraussichtlich entstehende Baumasse ergibt, ist die tatsächlich errichtete Baumasse eines Gebäudes für die Berechnung der Anschlussgebühren maßgeblich. Als tatsächlich errichtete Baumasse gilt die in m² auszudrückende überbaute Fläche multipliziert mit 3,5 für jedes sich zumindest bereits im Bau befindliche Stockwerk, zumindest aber das in m³ auszudrückende Volumen der ausgehobenen Baugrube. Soweit in dieser Verordnung im Folgenden auf die Baumasse Bezug genommen wird, gelten für deren Berechnung die Bestimmungen dieses Absatzes.

(2) Zur Bemessung der Anschlussgebühr werden die Gebäude und Grundstücke in folgende auf den jeweiligen Verwendungszweck der Gebäude und Grundstücke abstellende Gruppen eingeteilt, wobei der bewilligte oder mangels eines solchen der sich aus der Art und Lage des Gebäudes ergebende Verwendungszweck zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs maßgeblich ist:

a) Zur Gruppe I gehören alle Gebäude, die weder ganz noch teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden, sowie gastgewerblich genutzte Gebäude, wenn darin höchstens 10 Betten für die Beherbergung von Gästen bereitgestellt werden;

b) Zur Gruppe II gehören alle Gebäude, in denen Gäste beherbergt werden, wenn hierfür mehr als 10 Betten bereitgestellt werden, sofern außer einem Frühstück keine Speisen angeboten und keine anderen gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten in dem Gebäude ausgeübt werden;

c) Zur Gruppe III gehören alle Gebäude, die nicht zur Gruppe I oder zur Gruppe II gehören, insbesondere aber nicht ausschließlich also Gebäude, in denen eine der folgenden gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeiten ausgeübt werden: Campingplatzvermieter, Beherbergungsbetriebe, in denen Speisen verabreicht werden, wie Gasthäuser, Hotels, Pensionen, Motels und dergleichen, Ärzte, Labore, Cafés, Café-Konditoreien, Espresso-Stuben, Milchbars, Eisbuffets oder Eisdielen, Gast- und Schankgewerbebetriebe auch ohne Beherbergung von Gästen (Gassen Schänken, Imbissstuben, Jausenstationen, Milchtrinkstuben, Restaurants, Stehbierhallen), Kuranstalten, Sanatorien, Mineralöl- und Mineralölproduktenhandel, Fotografenateliers, Tankstellen und Servicestationen, Bierdepots, Getränkeerzeugung, Konditoreien (auch ohne Kaffeeausschank), Schwimmbadbetriebe, Spirituosenhandel, Taxi- und Mietwagengewerbe, Weinhandel, Chemische Reinigungen und Wäschereien, Drogeriehandel, Fleischhauer, Selcher Garagenvermietung, Lebens- und Genussmittelhandel, Maler, Anstreicher, Lackierer, Molkereien, Käsereien, Putzmittelhandel, Schlosser, Spengler, Waschmittelhandel, Brennstoffhandel, Dampf-, Wannen- und Saunabäder, Farbwarenhandel, Felle- und Häutehandel, Frächtereien und Speditionen sowie Futter- und Düngemittelhandel.

(3) Bei der Berechnung der Anschlussgebühr sind folgende Bauwerke oder Teile von Bauwerken nicht zu berücksichtigen, sofern diese Bauwerke oder Teile von Bauwerken nicht mit einem Kanalanschluss ausgestattet sind:

a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnel;

b) Bienenhäuser, Hundezwinger und Gartenhäuser;

c) ausschließlich der Lagerung von Holz dienende überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet wurden (kein Mauerwerk); nicht umfasst sind jedoch Nebengebäude wie Geräteschuppen, Garagen und Carports.

(4) Die Baumasse von nicht ohnehin unter Abs 3 fallenden landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist nur zur Hälfte, im Fall von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe nur zu einem Viertel, anzurechnen.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Ausnahme von der Anschlussgebühr oder für eine reduzierte Berücksichtigung der Baumasse nachträglich bspw durch eine Änderung des Verwendungszweckes oder durch bauliche Maßnahmen ganz oder teilweise weg, ist die Baumasse aufgrund der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen und gilt die Differenz zwischen der der bisher vorgeschriebenen und bezahlten Anschlussgebühr zugrunde gelegten Baumasse und der neu berechneten Baumasse als Erhöhung der Baumasse.

(6) Erfolgt nach erstmaligem Anschluss eines Grundstücks an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Sölden auf diesem Grundstück eine Erhöhung der Baumasse, sei es durch Neu-, Zu- oder Anbau oder durch Maßnahmen gemäß Abs 5, so wird zur Bemessung der vorzuschreibenden Anschlussgebühr nur jener Teil der Baumasse berücksichtigt, der nicht bereits in der Vergangenheit als Grundlage für die Vorschreibung und Zahlung der Anschlussgebühr für dieses Grundstück gedient hat. Erfolgt nach erstmaligem Anschluss des Grundstücks an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Sölden eine Änderung des für die Gruppeneinstufung gemäß Abs 2 maßgeblichen Verwendungszweckes, so ist die Anschlussgebühr unter Zugrundelegung der geänderten Verhältnisse neu zu berechnen. Sofern die bisher vorgeschriebenen Anschlussgebühren bezahlt wurden, ist als Anschlussgebühr die Differenz zwischen der gemäß Abs 8 für den neuen Verwendungszweck vorzuschreibenden Anschlussgebühr und der Anschlussgebühr festzusetzen, die gemäß Abs 8 für den bisherigen Verwendungszweck vorzuschreiben wäre. Sollte sich aus der Änderung des Verwendungszweckes eine geringere als die bereits für dieses Grundstück vorgeschriebene Anschlussgebühr errechnen oder sollte die Baumasse eines auf einem angeschlossenen Grundstück bereits hergestellten Gebäudes nachträglich verringert werden, erfolgt

keine Rückzahlung der Anschlussgebühr und keine Herabsetzung einer Vorschreibung derselben.

(7) War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer bereits bezahlten Anschlussgebühr, so ist die bereits einer vorgeschriebenen und bezahlten Anschlussgebühr zugrunde gelegte Bemessungsgrundlage bei Wiederaufbau oder Wiedererrichtung des Gebäudes in Abzug zu bringen. Im Falle von Grundstücksänderungen ist eine für ein abgebrochenes oder zerstörtes Gebäude vorgeschriebene und bezahlte Anschlussgebühr jenen Grundstücksflächen zuzuordnen, auf denen sich das abgebrochene oder zerstörte Gebäude befunden hat.

(8) Die Anschlussgebühr beträgt für

a. Gebäude der Gruppe I: € 9,11 pro m³ Baumasse;

b. Gebäude der Gruppe II: € 10,73 pro m³ Baumasse;

c. Gebäude der Gruppe III: € 12,34 pro m³ Baumasse.

(9) Der Gebührenanspruch für die Anschlussgebühr entsteht erstmalig mit tatsächlichem Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigenen Kanalisationsanlage. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück, wenn durch eine bisher nicht bestandene Anschlussmöglichkeit eine Verbindung des betreffenden Grundstückes mit der Gemeindekanalisationsanlage hergestellt und dadurch deren Benützung ermöglicht wurde. Voraussetzung für die nachfolgenden Fälle des Entstehens des Gebührenanspruchs für die Anschlussgebühren ist, dass das betreffende Grundstück tatsächlich an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen ist.

(10) Im Falle von Neu-, Zu- oder Umbauten sowie sonstigen baulichen Maßnahmen, durch die sich die für die Bemessung der Anschlussgebühr maßgeblichen Verhältnisse ändern, entsteht der Gebührenanspruch mit der Vollendung der jeweiligen baulichen Maßnahme (Bauvollendungsmeldung). Voraussetzung für das Entstehen weiterer Gebührenansprüche ist, dass das betreffende Grundstück tatsächlich an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossen ist. Im Falle einer Änderung des Verwendungszweckes eines Gebäudes entsteht der Gebührenanspruch mit der tatsächlichen Änderung des Verwendungszweckes, sofern sich dadurch die Bemessungsgrundlage der Anschlussgebühr ändert.

(11) Sollte sich nach Entstehen des Gebührenanspruchs herausstellen, dass die bewilligte Baumasse nicht oder nicht zur Gänze durch Baumaßnahmen ausgenützt wurde, ist die für die nicht hergestellte Baumasse eingehobene Anschlussgebühr von der Gemeinde Sölden nach Maßgabe einer korrigierten Vorschreibung zurückzuzahlen, wenn die diesbezügliche Baubewilligung ganz oder teilweise erlischt. Die Rückzahlung hat an diejenigen Personen zu erfolgen, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung im Grundbuch als Eigentümer des Grundstücks eingetragen sind, für das die Anschlussgebühr vorgeschrieben worden war. Wenn die zurück zu zahlende Anschlussgebühr von einem Bauberechtigten oder einem Superädifikatseigentümer bezahlt wurde, so ist die Rückzahlung an diejenigen zu leisten, die zum Zeitpunkt des Erlöschens der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung im Grundbuch als Bauberechtigte eingetragen waren oder die nachweisen, zum Zeitpunkt des Erlöschens der nicht oder nicht vollständig konsumierten Baubewilligung Eigentümer des Superädifikats gewesen zu sein. Mehreren Eigentümern wird die Gebühr im Verhältnis ihrer Miteigentumsanteile zurückbezahlt. Wurde der Gemeinde Sölden nicht zweifelsfrei nachgewiesen, welche Personen zu welchen Anteilen Miteigentümer waren, ist die Zahlung an alle nachgewiesenen Miteigentümer zu gleichen Teilen zu leisten. Eine Verzinsung der nach dieser Bestimmung zurückzuzahlenden Beträge erfolgt nicht. Eine nach diesem Absatz zurückbezahlte oder zurückzubezahlende Anschlussgebühr gilt nicht als bisher vorgeschriebene und bezahlte Anschlussgebühr iS der Absätze 5 bis 7.

(12) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede Erweiterung oder Änderung (zB Um-, Zu- und Aufbauten), jede Änderung des Verwendungszwecks eines auf einem angeschlossenen Grundstück befindlichen Gebäudes sowie sonstige Umstände, die sich auf die Gebührenpflicht auswirken könnten, unverzüglich der Gemeinde Sölden schriftlich zu melden.

(13) Die vorgeschriebene Anschlussgebühr ist in vier gleichen Teilbeträgen zu entrichten. Der erste Teilbetrag ist einen Monat nach der Vorschreibung, der zweite Teilbetrag ein Jahr nach Fälligkeit des ersten Teilbetrages, der dritte Teilbetrag zwei Jahre nach Fälligkeit des ersten Teilbetrages und der vierte Teilbetrag drei Jahre nach Fälligkeit des ersten Teilbetrages fällig.

(14) Die Anschlussgebühr versteht sich inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer.

(15) Angezeigte Bauvorhaben, die gemäß § 30 Abs 4 Tiroler Bauordnung 2022, LGBl. Nr. 44/2022, zuletzt geändert mit LGBl. Nr. 72/2025 ausgeführt werden dürfen, stehen bewilligten Bauvorhaben für die Anwendung dieser Verordnung gleich. Abweichend von § 30 Abs 6 leg cit steht der Umstand, dass ein Gebäude gemäß § 30 Abs 4 leg cit ausgeführt werden darf, für die Anwendung dieser Verordnung einer Baubewilligung gleich und steht der Zeitpunkt, in dem das angezeigte Bauvorhaben erstmals ausgeführt werden darf, der Rechtskraft der Baubewilligung gleich.

## § 3

## Erweiterungsgebühr

Der Anspruch auf Erweiterungsgebühr entsteht mit Inbetriebnahme der Erweiterungs-, Erneuerungs-oder Verbesserungsarbeiten iSd § 1 Abs 2. Die Höhe der Erweiterungsgebühr sowie die sonstigen für die Einhebung der Erweiterungsgebühr maßgeblichen Umstände werden vom Gemeinderat festgesetzt.

## § 4

## Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr beträgt inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer € 2,69 pro m³ des tatsächlich bezogenen Wassers. Dabei ist sowohl der Wasserbezug aus der Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Sölden als auch aus anderen Quellen oder Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Zur ordnungsgemäßen Bemessung der Kanalbenützungsgebühr ist der Gebührenschuldner verpflichtet, den Wasserverbrauch dem Gemeindeamt jeweils zum Ende eines Kalenderjahres, spätestens am 31.12. eines jeden Kalenderjahres, schriftlich unter Bekanntgabe des Datums, auf das sich der bekanntgegebene Verbrauch bezieht, zu melden. Wenn die Gemeinde Sölden den Zählerstand selbst abliest oder durch von ihr beauftragte Personen ablesen lässt oder diesen bei Vorhandensein der technischen Erfordernisse digital ausliest, ist der Bemessung des laufenden Wasserzinses diese Ablesung bzw Auslesung zugrunde zu legen, sofern nicht in Abs 3 anderes bestimmt ist.

(3) Kann der seit der letzten Ablesung, Auslesung oder Bekanntgabe des Wasserverbrauchs erfolgte gesamte tatsächliche Wasserverbrauch nicht ermittelt werden, weil zB der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich war, oder stellt sich heraus, dass der bekanntgegebene, abgelesene oder ausgelesene Wert möglicherweise nicht dem gesamten tatsächlichen Wasserverbrauch entspricht, weil bspw der Wasserzähler fehlerhafte Messwerte anzeigte oder weil in der Zeit nach der vorangehenden Ablesung oder Auslesung Wasserbezugsmöglichkeiten bestanden, die nicht oder nicht zwangsläufig von vorhandenen Wasserzählern erfasst wurden, ist die Gemeinde Sölden berechtigt, den tatsächlichen Wasserverbrauch unter sinngemäßer Anwendung des § 184 BAO BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2025 zu schätzen. Dabei hat sie alle Umstände zu berücksichtigen, die je nach Einzelfall für die Schätzung von Bedeutung sind, wie beispielsweise den Wasserverbrauch in Vorjahren, die am Grundstück regelmäßig aufhältigen Personen, der Bruttorauminhalt eines errichteten Gebäudes, den Verwendungszweck des Grundstücks oder längere nachweisbare Leerstände.

(4) Sobald der Gebührenschuldner Kenntnis von Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler erlangt, ist er verpflichtet, diese der Gemeinde Sölden unverzüglich anzuzeigen.

(5) Der Anspruch der Gemeinde Sölden auf die laufenden Gebühren entsteht mit erstmaliger Einleitung von Abwässern in die Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Sölden und in der Folge jeweils mit dem Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Einleitung erfolgt. Nach Erhalt der Wasserverbrauchsmeldung hat die Gemeinde Sölden die auf den seit der letzten Bekanntgabe des Wasserverbrauchs vergangenen Zeitraum entfallende laufende Kanalbenützungsgebühr vorzuschreiben. Die laufende Kanalbenützungsgebühr ist vom Gebührenschuldner sodann binnen vier Wochen ab Erhalt der Vorschreibung zu bezahlen. Im Zweifel gilt als Zeitpunkt der erstmaligen Einleitung von Abwässern in die Abwasserentsorgungsanlage der Gemeinde Sölden der Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses des Grundstücks an die gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(6) Zu Beginn eines jeden Kalenderjahres kann die Gemeinde Sölden unter sinngemäßer Anwendung des § 200 BAO idF BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert mit BGBl. I Nr. 50/2025, die im laufenden Kalenderjahr wahrscheinlich anfallende Kanalbenützungsgebühr vorläufig festsetzen. Der darin festgesetzte Betrag ist in vier gleich hohen Teilbeträgen zu bezahlen, wobei der erste Teilbetrag am 31.03., der zweite Teilbetrag am 30.06., der dritte Teilbetrag am 30.09. und der vierte Teilbetrag am 31.12. zu bezahlen ist. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, ist die vorläufige Festsetzung nach Erhalt der Wasserverbrauchsmeldung iS des Abs 2 oder nach Ablesung oder Auslesung der Zähleranzeige(n) durch Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde Sölden durch eine endgültige Festsetzung zu ersetzen. Eine im Zuge der endgültigen Festsetzung entstehende Nachforderung oder Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Sölden ist auszuweisen. Eine Nachforderung der Gemeinde Sölden ist von den Gebührenschuldnern binnen vier Wochen ab Rechtskraft der endgültigen Festsetzung ohne Zinsen zu bezahlen. Eine Rückzahlungsverpflichtung der Gemeinde Sölden ist von ihr binnen vier Wochen ab Rechtskraft der endgültigen Festsetzung ohne Zinsen zu bezahlen. Die Rückzahlung hat an jene Person zu erfolgen, die im Zeitpunkt der vorläufigen Festsetzung Abgabenschuldnerin war. Trifft diese Voraussetzung auf mehrere Personen zu, obliegt es der Wahl der Gemeinde Sölden, an welche Person oder Personen sie die Rückzahlung leistet.

## § 5

## Zusätzliche Entgelte

Die in dieser Kanalbenützungsgebührenverordnung festgesetzten laufenden Gebühren decken nur die Einleitung von kommunalem (häuslichem) Abwasser iSd § 1 Abs 3 Z 2 der Allgemeinen Abwasseremissionsverordnung (AAEV), BGBl. Nr. 186/1996, zuletzt geändert mit BGBl. II Nr. 87/2023 ab. Es steht der Gemeinde Sölden daher frei, mit Personen, die (auch) andere Abwässer in den Kanal einleiten, gesonderte Benützungsvereinbarungen abzuschließen und im Rahmen dieser Vereinbarung zusätzliche Entgelte für die diesbezügliche Kanalbenützung zu vereinbaren.

**§ 6**

**Gebührenschuldner**

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren sind die zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs im Grundbuch als Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks eingetragenen Personen. Ist auf dem angeschlossenen Grundstück ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden errichtet, schulden auch die Eigentümer dieses Bauwerkes im Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs die Kanalbenützungsgebühr. Besteht auf dem angeschlossenen Grundstück ein Baurecht, schulden auch die zum Zeitpunkt des Entstehens des Gebührenanspruchs im Grundbuch eingetragenen Bauberechtigten die Kanalbenützungsgebühr. Mehrere Gebührenschuldner sowie Miteigentümer und Mitbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 7**

**Gesetzliches Pfandrecht**

Gemäß § 12 des Tiroler Abgabengesetzes-TAbgG, LGBl. Nr. 97/2009, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 33/2023 haftet für einmalige und laufende Gebühren im Zusammenhang mit der Benützung von Abwasserentsorgungsanlagen samt Nebenansprüchen auf jenem Grundstück (Bauwerk, Baurecht), auf das sich die Benützungsgebühr bezieht und dessen Eigentümer zur Entrichtung dieser Gebühr verpflichtet ist, ein gesetzliches Pfandrecht. Dieses Pfandrecht haftet sowohl auf dem Grundstück als auch auf dem Bauwerk und auf dem Baurecht.

**§ 8**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit 02.10.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung VBl. Nr. 19/2025 außer Kraft.

(2) Anschlussgebühren, die nach früheren Kanalbenützungsgebührenverordnungen der Gemeinde Sölden für den Anschluss eines Grundstückes an die Kanalisationsanlage der Gemeinde Sölden oder für die Errichtung oder für die Erweiterung von Gebäuden oder für die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden auf einem angeschlossenen Grundstück vorgeschrieben wurden, gelten – wenn sie auch bezahlt und nicht zurückbezahlt wurden – als Anschlussgebühren iS dieser Verordnung, die im Sinne des § 2 Abs 5 bis 7 und Abs 10 dieser Verordnung im Falle einer Erhöhung der Baumasse oder der Änderung des Verwendungszweckes, der Wiedererrichtung eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes oder des Erlöschens einer nicht (zur Gänze) konsumierten Baubewilligung zu berücksichtigen sind.

**Für den Bürgermeister:**

**Mag. Anna-Lena Riml**

## 7 Tarife Freizeit Arena Freifläche mit Aufhebung des Beschlusses vom 23.06.2026

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, den Punkt Tarife Freizeit Arena Freifläche mit Aufhebung des Beschlusses vom 23.06.2026 von der Tagesordnung zu nehmen.

## 8 Verlängerung der Vereinbarung Abfallbeseitigungsverband Westtirol

Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Stimmenthaltung, die Vereinbarung der Gemeinde Sölden mit dem Abfallbeseitigungsverband Westtirol wie folgt zu verlängern:

Die Gemeinde Sölden ist berechtigt, Sperrmüll und Restmüll nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes bei der Müllverladestation des Abfallbeseitigungsverbandes Westtirol zur Entsorgung durch die FCC Austria Abfall Service AG anzuliefern. Die Anlieferung erfolgt zu denselben Bedingungen wie für die Mitgliedsgemeinden des Verbandes. Betriebs-, Schuldendienst- und

Investitionsbeiträge trägt die Gemeinde anteilig nach Maßgabe der jeweils angelieferten Müllmengen. Die Kostenpflicht umfasst ausschließlich die Müllverladestation; Abgänge oder Überschüsse aus dem Betrieb der Verbandsdeponien bleiben bei der Entgeltberechnung unberücksichtigt.

Die Vereinbarung verlängert die Laufzeit des am 05.07.2022 vom Gemeinderat genehmigten Dienstleistungsauftrages bis zum 31.12. 2031.

## 9 Bericht aus dem Überprüfungsausschuss

GR Arnold Marco berichtet aus der Sitzung des Überprüfungsausschusses vom 07.07.2026. Es war eine einfache quartalsmäßige Überprüfung mit dem Schwerpunkt Kassenbestandsaufnahme. Diese besteht aus der Zählung der aktuellen taggenauen Barbestände, der Kontrolle der Kontoauszüge mit den tatsächlichen Geldbeständen, der Gegenüberstellung der Ein- und Ausgaben laut Journal und dem Einholen der aktuellen Zinssätze. Die Zahlen haben sich gegenüber dem 2. Quartal 2025 positiv entwickelt.

Das Girokonto weist einen Bestand in Höhe von € 3.122.156,01 auf. Im Jahr 2025 waren es € 2.074.547,57. Die Rücklagen liegen bei € 3.045.965,75. Im Jahr 2025 waren es € 2.186.886,11. Die Gesamtsumme (Gegenüberstellung Ist- und Sollbestand) weist einen Bestand von € 6.432.377,92 auf. Im Jahr 2025 waren es € 4.518.895,76. Die Einnahmen liegen bei € 31.300.346,64. Im Jahr 2025 waren es € 28.061.248,74. Die Ausgaben liegen bei € 24.867.968,72. Im Jahr 2025 waren es € 23.542.352,98.

Die Zahlen sind sehr solide. Der Soll- und Ist-Bestand stimmt überein, die Überprüfung der Kassenbestände ergab keine Abweichungen und Differenzen. Vielen Dank an die Mitarbeiter

Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis.

## 10 Anträge, Anfragen, Allfälliges

Riml Maximilian erinnert an die informelle Gemeinderatsitzung am 08.09.2026 und berichtet von aktuellen Projekten. Derzeit wird mit Hochdruck an der Wiederinstandsetzung der Anlagen des Klärwerk Sölden gearbeitet. Verschiedene Varianten zur Absicherung des Standortes, der Zufahrt sowie des Ötztal Radweges werden geprüft und bewertet. Der Bau des Trinkwasserkraftwerkes Rettenbach hat begonnen. Die Baumeisterarbeiten sollten bis zum Weltcup in Sölden fertig sein. Nach Einbau der technischen Anlage und Steuerungstechnik sollte das Kraftwerk unverzögert in Betrieb gehen.

Ende: 19:04 Uhr

| | |
|---|---|
| Für das Protokoll | Der Vorsitzende |
| Mag. Santer Wolfgang e.h. | Riml Maximilian e.h. |
| Gemeinderat | Gemeinderat |
| Gstrein Andreas e.h. | Arnold Marco e.h. |